

## STADT BURGAU

### Mitteilung der Stadt Burgau

#### Vollzug der Hundesteuersatzung

#### Hier: Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer im Jahr 2014;

#### Hinweis auf Anzeigepflichten

Die durch den Hundesteuerbescheid festgesetzte Hundesteuer gilt auch für das Jahr 2014. Die Steuer beträgt für jeden Hund 26,00 €. **Die Hundesteuer ist bis zum 30.04.2014 zur Zahlung fällig.** Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Betrag abgebucht. Barzahler werden um Einhaltung des Termins gebeten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über die Hundesteuer 2014 zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Burgau angefochten werden.

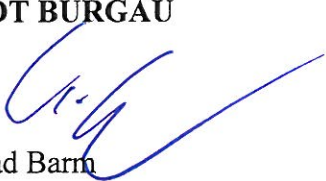
Die Hundesteuersatzung sieht für Hundebesitzer folgende Anzeigepflicht vor:

1. Wer einen über 4 Monate alten Hund hält, muss diesen bei der Stadt Burgau anmelden.
2. Ist der von Ihnen gemeldete Hund inzwischen verendet oder von Ihnen veräußert worden, ist der Hund bei der Stadt Burgau abzumelden.
3. Sollten die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (z. B. die Haltung des Hundes zur Jagdausübung, Blindenhund) weggefallen sein, so ist auch dies für die Erhebung der Hundesteuer von Bedeutung und ist deshalb mitzuteilen.

Anmeldungen bzw. Veränderungen können per E-Mail unter [buergerbuero@burgau.de](mailto:buergerbuero@burgau.de) oder telefonisch unter 08222/4006-32 erfolgen.

Burgau, 09.04.2014

STADT BURGAU



Konrad Barn  
Erster Bürgermeister

## Mitteilung der Stadt Burgau

### Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer 2014

Der Hebesatz der Gewerbesteuer ist für das Kalenderjahr 2014 auf 330 v. H. festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf den Erlass von Vorauszahlungsbescheiden auf die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Die Gewerbesteuer 2014 wird mit den in den zuletzt erteilten Gewerbesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig. Sollten der Gewerbesteuerhebesatz geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Der zuletzt erteilte Gewerbesteuerbescheid (sowie der Gewerbesteuerermessbescheid) kann bei der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, Zi.-Nr. 01, während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.), oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:**

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### **2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:**

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Be-

scheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

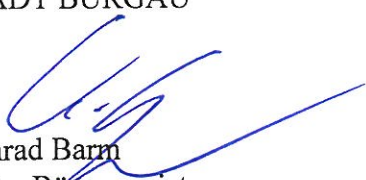
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

-Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**-Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.**

Burgau, 09.04.2014

STADT BURGAU



Konrad Barm  
Erster Bürgermeister

## Mitteilung der Stadt Burgau

### Grundsteuer 2014

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sind für das Kalenderjahr 2014 auf 300 v. H. festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 auf den Betrag des letzten, dem Grundsteuerpflichtigen bekanntgegebenen Grundsteuerbescheides festgesetzt.

Die Grundsteuer 2014 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2014 in einem Betrag am 01.07.2014 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid (sowie der Grundsteuermessbescheid) kann bei der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, Zi.-Nr. 01, während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.), oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:**

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

## **2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:**

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

-Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**-Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.**

Burgau, 09.04.2014

STADT BURGAU



Konrad Barm  
Erster Bürgermeister